Ordnung des deutschen Prüfungsteils der "option internationale" des französischen Baccalauréat zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife

- Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1986 -

Inhaltsverzeichnis

§	1	Prüfungsausschuß
§	2	Fächer der Prüfung
§	3	Termine der Prüfung
§	4	Anmeldung einer Prüfung
§	5	Unterrichtung über die Prüfungsordnung
§	6	Meldung des Schülers zur Prüfung
§	7	Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten
§	8	Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
§	9	Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung
§	10	Anforderungen und Gestaltung der mündlichen Prüfung
§	11	Schlußberatung und Feststellung des Gesamtergebnisses
§	12	Niederschriften
§	13	Bescheinigung über die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife
§	14	Inkrafttreten

<u>Anlage</u>: Vordruck für die Bescheinigung über die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife

An französischen internationalen Schulen können Schüler der Deutschen Abteilung durch den deutschen Prüfungsteil der "option internationale" des Baccalauréat die allgemeine Hochschulreife erlangen.

Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf den in deutscher Sprache erteilten Unterricht (Deutsch, Fachbereich Geschichte/Gemeinschaftskunde).

Für den deutschen Prüfungsteil gilt folgende Ordnung:

9 1

Prüfungsausschuß

- 1. Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 - a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als <mark>Prüfungsleiter des</mark> deutschen Prüfungsteiles,
 - b) der Leiter der Deutschen Abteilung der Schule,
 - c) die vom Prüfungsleiter bestellten Fremdprüfer,
 - d) die Lehrer, die in der obersten Klasse den planmäßigen Unterricht in den Prüfungsfächern erteilen.
- 2. Der Prüfungsleiter wird vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dam Auswärtigen Amt ernannt. Er ist in der Regel Mitglied des Auslandschulausschusses.
- Erstkorrektor bzw. Prüfer ist in der Regel ein vom Prüfungsleiter auf Vorschlag des Leiters der Deutschen Abteilung bestellter Fremdprüfer. Korreferent ist der jeweilige Fachlehrer der obersten Klasse.
- 4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und an der mündlichen Prüfung teilnehmende Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 2

Fächer der Prüfung

- 1. Die Prüfung bezieht sich auf den Unterricht der beiden letzten Schuljahre. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- 2. Die Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind:
 - a) Deutsch,
 - b) der Fachbereich Geschichte/Gemeinschaftskunde.

3. Im Rahmen des französischen Baccalauréat erhalten die Fächer folgende Koeffizienten:

Deutsch schriftlich 4
Deutsch mündlich 3

Der Fachbereich Geschichte/Gemeinschaftskunde schriftlich 3 Der Fachbereich Geschichte/Gemeinschaftskunde mündlich 2 1985 geowdent!

4. Die in Ziffer 2 genannten Fächer können Prüfungsfächer für den zweiten mündlichen Prüfungsdurchgang des Baccalauréat sein.

§ 3

Termine der Prüfung

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Juni statt. Die Termine bestimmt das französische Erziehungsministerium.

§ 4

Anmeldung einer Prüfung

- 1. Der Leiter der Deutschen Abteilung meldet die Prüfung etwa 5 Monate vor dem Prüfungstermin auf dem Dienstwege bei der Kultusministerkonferenz an.
- 2. Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:
 - Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der Prüflinge,
 - die von den Prüflingen gewählten Zweige (Serien),
 - die Termine der Prüfungen.
- 3. Die Berichte der Prüflinge (§ 6 Ziffer 2) sind beizufügen.
- 4. Nach Eingang der Anmeldung wird der Deutscher Abteilung der vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz bestellte Prüfungsleiter des deutschen Prüfungsteiles durch das Sekretariat der Kultusministerkonferenz namhaft gemacht.

§ 5

Unterrichtung über die Prüfungsordnung

Die Schüler der obersten Klasse der Deutschen Abteilung werden zu Beginn des Schuljahres über die sie betreffenden Bestimmungen der Prüfungsordnung unterrichtet.

§ 6

Meldung des Schülers zur Prüfung

- 1. Der Schüler meldet sich zu dem vom Leiter der Deutschen Abteilung festgelegten Termin zur Prüfung.
- 2. Der Meldung ist eine handgeschriebene Darlegung des Lebenslaufes und Ausbildungsganges beizufügen.

§ 7

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- 1. Die Aufgaben sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnis, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen. Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.
- 2. Bei den Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.
- 3. Den Aufgabenvorschlägen im Deutschen ist auf gesondertem Blatt eine Aufstellung der Klausurthemen der beiden letzten Schuljahre und die Angabe der in den beiden Jahren gelesenen Lektüre hinzuzufügen.
- 4. Für die schriftliche Prüfung in Deutsch werden drei Aufgabenvorschläge mit je vier Themen vorgelegt, die jeweils die folgenden drei Aufgabenarten berücksichtigen:
 - (1) Analyse eines fiktionalen Textes oder vergleichende Analyse mehrerer fiktionaler Texte.
 - (2) Analyse eines expositorischen Textes, vercleichende Analyse mehrerer expositorischer Texte oder vergleic ende Analyse eines expositorischen und eines fiktionalen Textes.
 - (3) Problemerörterung anhand von Texten oder Materialien.
 - Der Prüfungsleiter bestimmt <mark>drei Themen zur Bearbeitung</mark>. Von diesen wählt der Prüfling ein Thema aus. Entsprechend bestimmt der Prüfungsleiter die Ersatz- und Reservethemen.
- 5. Den Aufgabenvorschlägen für die Fächer aus dem Fachbereich Geschichte/
 Gemeinschaftskunde ist auf gesondertem Blatt eine Aufstellung der Thematik und der Klausurthemen der beiden letzten Schuljahre sowie ein Erwarrungshorizont einschließlich Bewertungskriterien hinzuzufügen.

- 6. a) Die schriftliche Prüfung im Fachbereich Geschichte/Gemeinschaftskunde besteht aus zwei Teilen:
 - einem Prüfungsteil mit Schwerpunkt Geschichte
 - einem Prüfungsteil mit Schwerpunkt Erdkunde/Gemeinschaftskunde
 - b) Es werden drei Aufgabenvorschläge mit jeweils vier Themen zu jedem Prüfungsteil gemäß Buchstabe a) zwei Themen vorgelegt, die die folgenden Aufgabenarten berücksichtigen:
 - (1) Textgebundene Aufgaben, die z.B. eine Interpretation, eine Auseinandersetzung mit Textstellen und damit zusammenhängenden Sachverhalten, einen Vergleich von Texten bzw. Textstellen untereinander bzw. mit Sachverhalten, Sachzusammenhängen und Problemen zum Inhalt haben.
 - (2) Freie Darstellungen, ggf. unter Verwendung von Materialien (z.B. Statistiken, Karten, Bilder), die die Untersuchung eines Sachverhaltes, eines Sachzusammenhanges, eines Problems zum Inhalt haben.

Der Prüfungsleiter genehmigt je zwei Themen, von denen der Prüfling je eines bearbeitet.

Entsprechend bestimmt der Prüfungsleiter die Ersatz- und Reservethe-

- 7. Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung in Deutsch und im Fachbereich Geschichte/Gemeinschaftskunde beträgt jeweils vier Zeitstunden.
- 8. Die Fachlehrer legen die Aufgabenvorschläge dem Leiter der Deutschen Abteilung vor. Dieser versieht die Aufgabenvorschläge mit einem Vermerk über sein Einverständnis und sendet sie mit den Anlagen (Ziffer 3, Ziffer 5) in einem versiegelten Umschlag an den Prüfungsleiter.

Der Prüfungsleiter kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.

Der Prüfungsleiter sendet die von ihm ausgewählten Aufgaben einschließlich Ersatz- und Nedervethemen in einem versiegelten Umschlag an die französische Prüfungsbehörde.

§ 8

Beurteilung der schriftlichen Arbeicen

1. Jede Arbeit wird zunächst vom Erstkorrektor (s. § 1 Ziffer 3) korrigiert und beurteilt. Die Fehler sind am Rande nach Art und Schwere zu kennzeichnen.

Über die Arbeit ist ein Gutachten zu erstellen, das die Vorzüge und Schwächen darlegt; die Leistung wird nach der französischen Punkteskala bewertet.

- 2. Danach sieht der Korreferent (s. § 1 Ziffer 3) die Arbeiten durch. Er vermerkt unter dem Gutachten, daß er ihm zustimmt, oder er begründet seine abweichende Beurteilung.
- 3. Die korrigierten und beurteilten Prüfungsarbeiten werden dem Prüfungsleiter nach seiner Ankunft am Schulort übergeben.

§ 9

Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung

Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält der Prüfungsleiter mit dem Prüfungsausschuß eine Konferenz ab.

Der Prüfungsleiter äußert sich über die schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Beurteilung. Er legt die Punktzahlen der Prüfungsarbeiten endgültig fest. Die Punktzahlen werden in die Prüfungsliste eingetragen.

§ 10

Anforderungen und Gestaltung der mündlichen Prüfung

- 1. Jede Prüfung ist so anzulegen, daß der Prüfling sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen kann.
- 2. Dem Prüfling wird für die mündliche Prüfung in Deutsch eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten, für die mündliche Prüfung im Fachbereich Geschichte/ Gemeinschaftskunde eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt.
- 3. In der Prüfung soll der Prüfling zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen.
 - Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernten Wissensstoffes widersprechen dem Zweck der Prüfung.
- 4. Im zweiten Teil der Prüfung soll der Prüfer in Form eines Prüfungsgesprächs auf größere fachliche Zusammenhänge, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben, oder auf ein anderes Prüfungsgebiet übergehen.

Ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht nicht dem Sinn der Prüfung und ist daher nicht zulässig.

- 7 -5. Der Prüfung im Deutschen wird ein kürzerer fiktionaler oder expositorischer Text zugrunde gelegt. Der Prüfling soll nachweisen, daß er den vorgelegten Text im Sinne der Einzelschritte der Aufgabenstellung zu analysieren, zu interpretieren und zu beurteilen in der Lage ist. 6. Im Fachbereich Geschichte/Gemeinschaftskunde wird der Prüfling entweder mit Schwerpunkt Geschichte oder mit Schwerpunkt Erdkunde/Gemeinschaftskunde geprüft. In der Prüfung soll der Prüfling Hachweisen, daß er in dem seiner Altersstufe angemessenen Umfang gelernt hat, unsere gegenwärtige Welt in ihrer historischen Verwurzelung, mit ihren sozialen, wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen, ihren politischen Ordnungen und Tendenzen zu verstehen und kritisch zu beurteilen. 7. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll im Fach Deutsch 30 Minuten, im Fachbereich Geschichte/Gemeinschaftskunde 20 Minuten nicht überschreiten. 8. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung wird vom Prüfungsleiter nach Anhören des Prüfers und des Protokollanten festgelegt, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Vertreter der französischen Generalinspektion. § 11 Schlußberatung und Feststellung des Gesamtergebnisses 1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des deutschen Prüfungsteiles gehören der von der zuständigen Prüfungsbehörde eingesetzten Prüfungskommission ("Jury") an. 2. Bei der Schlußberatung werden die Ergebnisse der Fächer des französischen und des deutschen Prüfungsteiles in die Prüfungsliste eingetragen. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt; es gelten folgende Beurteilungen: - Très bien,

- Bien,
- Assez bien,
- Passable.
- 3. Prüflinge, die im ersten Prüfungsdurchgang aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen im französischen und im deutschen Prüfungsteil zusammen nicht mindestens das Prädikat "Passable" erreichen, müssen sich dem zweiten mündlichen Prüfungsdurchgang des Baccalauréat unterziehen. Für diese Schüler wird nach Beendigung des zweiten Prüfungsdurchganges das Gesamtergebnis der Prüfung festgestellt.
- 4. Die Befähigung der deutschen allgemeinen Hochschulreife wird zuerkannt, wenn das Baccalauréat insgesamt bestanden ist,
 - wenn die Prüfungen des deutschen Prüfungsteiles in deutscher Sprache abgelegt wurden
 - und wenn die Leistungen in den Fächern des deutschen Prüfungsteiles im ganzen den Anforderungen entsprechen.

§ 12

Niederschriften

Über die gesamten Prüfungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften über die Schlußberatung der Prüfungskommission werden für den Prüfungsausschuß vom Prüfungsleiter des deutschen Prüfungsteiles unterzeichnet.

§ 13

Bescheinigung über die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife

Prüflinge, die das französische Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil der "option internationale" bestanden und die allgemeine Hochschulreife erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis eine Bescheinigung nach dem in der Anlage beigefügten Muster.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung wird mit der Beschlußfassung in Kraft gesetzt.
Die Ordnung des deutschen Prüfungsteiles des "Baccalauréat des Lycées Internationaux" zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife für die Schüler der Deutschen Abteilungen am Lycée International in St. Germain-en-Laye und am Lycée François I in Fontainebleau/Frankreich - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 1979 - wird außer Kraft gesetzt.

Prüfungsbeauftragter der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

geb. am in
hat am Ende des Schuljahres 19/ an d
in
das französische Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil der "option
internationale" abgelegt. Dieser Prüfungsteil wurde auf der Grundlage der
von der Kultusministerkonferenz durch Beschluß vom 7.7.1986 genehmigten
Ordnung durchgeführt.
•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••
hat durch das Bestehen der Gesamtprüfung die allgemeine Hochschulreife
erlangt und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der
Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) erworben.
des
den (Unterschrift)

LYCEE INTERNATIONAL - DEUTSCHE ABTEILUNG

Anlage zum Beschluss der KMK vom 13.04.1988

Umrechnungsschlüssel der KMK für die Bewertung der an den Deutschen Abteilungen französische internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigung bei de zentralen Vergabe von Studienplätzen vom 09.08.1996

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.08.1996).

Erreichte Durchschnittsn			Erreichte Durchschnittsn	_	
ote nach dem			ote nach dem		9
rranzosischen System	П	deutsche Note	ranzosischen System	11	umgerecnnete deutsche Note
96		,	750		cc
10,0		1,0	12.0		2,2
15.8		1	12.8		2.3
15.7		1.	12.7		2,3
15,6		1.2	12.6		2,4
15,5		1,2	12,5		2,4
15,4		1,2	12,4		2,4
15,3		1,3	12,3		2,5
15,2		1,3	12,2		2,5
15,1		1,4	12,1		2,6
15.0		7	000		ű
0,61		4,	0,51		2,0
14,9		1,4	11,9		2,6
14,8		1,5	11,8		2,7
14,7		1,5	11,7		2,7
14,6		1,6	11,6		2,8
14,5		1,6	11,5		2,8
14,4		1,6	11,4		2,8
14,3		1,7	11,3		2,9
14,2		1,7	11,2		2,9
14,1		1,8	11,1		3,0
			·		
14,0	0.00	1,8	11,0		3,0
13,9	3	1,8	10,9		3,1
13,8		1,9	10,8		3,2
13,7		1,9	10,7		3,3
13,6		2,0	10,6		3,4
13,5		2,0	10,5		3,5
13,4		2,0	10,4		3,6
13,3		2,1	10,3		3,7
13,2		2,1	10,2		3,8
13,1		2,2	10,1		3,9
			10.0		4.0

1	_																															
	Anlage zum Umrechnungsschlüssel der KMK für die Bewertung der an den Deutschen Abteilungen französischer internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigung bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen vom 09.08.1996 (Festsetzung durch den Prüfungsbeauftragten der KMK vom 05.07.2006).	.07.2006).	entsprechende			5.1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6.0							
Anlage zum Beschluss der KMK vom 09.08.1996		ig ber der Zeinagen vorgabe von Gabringerecht	lten der KMK vom 05.0	jten der KMK vom 05.0	lten der KMK vom 05.	yten der KMK vom 05.	jten der KMK vom 05.	Französische Note =			7.9	7,8	7.7	7,6	7,5	7,4	7,3	7,2	7,1	2,0	6,9	6,8	2'9	9,9	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6.0		
s der K			ш				<u> </u>																									
lage zum Beschlus			lurch den Prüfungs	urch den Prüfungsl	urch den Prüfungst	urch den Prüfungsl	lurch den Prüfungs	lurch den Prüfungs	lurch den Prüfungs	urch den Prüfungsk	urch den Prüfungsb	entsprechende		4,0	4.1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9
Ank	ingsschli onaler Sc echtigun	etzung d	ıı			(4																										
	e zum Umrechnu ösischer internatic schulzugangsber	(Festse	Französische	2011	10,0	6.6	9.8	2,6	9,6	9,5	9,4	9,3	9,2	9,1	0,6	8,9	8,8	8,7	8,6	8,5	8,4	8,3	8,2	8,1	8,0							
	Anlag franzċ Hochs			200-2																												
	cher	N .	1000		_											 																

Dieser Umrechnungsschlüssel ersetzt den Umrechnungsschlüssel vom 13.04.1988 und gilt erstmals für den Prüfungsjahrgang 1997.

19/06/2008

LYCEE INTERNATIONAL ST. GERMAIN-EN-LAYE Deutsche Abteilung

OPTION INTERNATIONALE DU BACCALAUREAT 2007 / 2008

Niederschrift über die mündliche Prüfung

NAME:	VORNAN	1 Е:	
Beurteilung:			
			NOTE:/20
FACH:			
DATUM:/06/2	2008 BEGINN:		ENDE:
PRÜFER:		. Unterschr.:	
PROTOKOLLANT:		Unterschr.:	
VORSITZENDER:		Unterschr.:	
<u>VERLAUF</u> :			
7			
D			
	<u> </u>	7.44	

LYCEE INTERNATIONAL ST. GERMAIN-EN-LAYE

OPTION INTERNATIONALE DU BACCALAUREAT 2007 / 2008

DI. GERMAN EL	
Deutsche Abteilung	
	W 1997 - W 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1997 - 1